

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0062/05	17.03.2005
zum/zur		
F0230/04		
Bezeichnung		
Menschen mit Behinderungen		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister	29.03.2005	

Anlässlich des Welttages der Menschen mit Behinderung am 03. Dezember 2004 formulierte die PDS-Fraktion im Stadtrat die Anfrage zur Behindertenfreundlichkeit der Landeshauptstadt. Die Gestaltung eines barrierefreien Lebensumfeldes für alle Menschen in der Landeshauptstadt findet auf vielfältige Weise Berücksichtigung.

1. In der Arbeitsgemeinschaft der Behinderten werden u.a. Problemfelder für die behindertengerechte Umgestaltung der Stadt analysiert.
Mit zahlreichen Aktivitäten hat die Stadt immer wieder Zeichen gesetzt für eine barriere freie Landeshauptstadt. Wichtige Maßnahmen sind u.a.:
 - Behindertenbeauftragter seit 1998
 - AG Behinderte seit 1999
 - Leitlinien der kommunalen Behindertenpolitik, DS 251/01 v. 11.10.01
 - Behindertenfreundlichkeitsprüfung vor allem für bauliche u.ä. Maßnahmen, DS 0702/03 v. 10.10.03
 - Beitritt zur „Erklärung von Barcelona“ am 03.12.2003, DS 883/03 v. 20.11.03
 - Pflege- und Wohnberatung im Sozial- und Wohnungsamt
 - Teilnahme der Stadt am Bundesmodellprojekt „Trägerübergreifendes persönliches Budget“

Mit vielfältigen Aktivitäten, Maßnahmen und weitreichenden Entscheidungen hat die Stadt die Ausrichtung auf eine barrierefreie Landeshauptstadt immer wieder zum Ausdruck gebracht. Bei der alltäglichen Aufgabenumsetzung unter Beachtung der o.g. Drucksachen wird die Orientierung auf die Barrierefreiheit zur Selbstverständlichkeit. Die Erforderlichkeit eine formelle Initiative „Magdeburg – barrierefreie Landeshauptstadt“ auszulösen, ist nicht erkennbar. Formal diese Initiative auszurufen, zieht mögliche Erwartungen auf eine Unterstützung durch zusätzliche Mittel nach sich, die nicht ohne weiteres kurzfristig umzusetzen sind.

2. Das Interesse der Stadt an einem selbstbestimmten Leben und Wohnen von behinderten und chronisch kranken Menschen kam in der Vergangenheit darin zum Ausdruck, dass durch eine entsprechende Betreuung in den ambulant betreuten Wohnformen eine möglichst hohe Selbständigkeit der Betroffenen erhalten bleibt bzw. gefördert wird.

Die Stadt konnte mit vier verschiedenen Trägern Vereinbarungen zum Betreuten Wohnen abschließen:

- Der Weg e.V.: Betreuung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen;
- Lebenshilfe: Betreuung geistig behinderter Menschen;

- DPWV: Betreuung Sucht kranker Menschen;
- Stadtmission e.V.: Betreuung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung ist die sachliche Zuständigkeit für den Personenkreis, der behinderten Menschen nach § 53 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), die ambulante Hilfen erhalten auf das Land übergegangen. Damit behält sich die Sozialagentur, die die Aufgaben des Landes wahr nimmt, den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen vor.

Die Stadt nimmt in der Psychosozialen Arbeitsgruppe ihre Möglichkeiten wahr, um Betreuungsbedarfe entsprechend zu ermitteln und auf Versorgungslücken hinzuweisen.

Mit der Bereitschaftserklärung der Stadt zur Teilnahme am Bundesmodellprojekt „Trägerübergreifendes persönliches Budget“ wird die Chance gesehen, unter wissenschaftlicher Begleitung der Universität Tübingen, die Versorgungsmöglichkeiten im Rahmen der Budgetierung auszuloten.

Mit dem Land als vorrangiger Leistungsträger werden zurzeit unter Federführung des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und der Sozialagentur Rahmenbedingungen unter Einbeziehung mehrerer Landkreise, der Landeshauptstadt Magdeburg sowie der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege als Leistungserbringer erarbeitet.

Hierbei ist es ein Selbstverständnis, mit dem persönlichen Budget den erforderlichen Hilfebedarf abzudecken. Unter Wahrung der Kostenneutralität bezogen auf Sachleistungen soll der Budgetnehmer selbstbestimmt über sein Budget und die Inanspruchnahme der Hilfen entscheiden.

3. Der Zugang zu medizinischen Leistungen ist gesetzlich durch das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie durch das zum 01.01.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung geregelt. Hier kann die Landeshauptstadt nicht abweichend vom Gesetzgebungsverfahren auf die Umsetzung der Regelungen Einfluss nehmen. Grundsätzlich ist die Stadt auf eine bürgerfreundliche Verwaltung orientiert ohne zusätzliche bürokratische, bauliche und kommunikative Barrieren. Hier gewinnen die Bürgerbüros immer mehr an Bedeutung. Um soziale Härten zu vermeiden, ist z.B. im SGB XII ein Änderungsgesetz eingebracht worden, wonach Bewohnern in stationären Pflege- und Behinderteneinrichtungen die Zuzahlung bis zur Belastungsgrenze gem. § 62 SGB V nicht als eine Summe zugemutet wird. Durch eine Darlehensgewährung wird die Belastung über ein Kalenderjahr verteilt.
4. In regelmäßigen Abständen tagt der Fachausschuss unter Beteiligung des Rentenversicherungsträgers, der Agentur für Arbeit/Reha-Bereich, Leiter der jeweiligen Werkstatt für behinderte Menschen und dem Sozialhilfeträger. Anhand von regelmäßig erstellten Entwicklungsberichten werden Wiedereingliederungsmöglichkeiten geprüft und sofern die Voraussetzungen vorliegen über den entsprechenden Träger berufliche Eingliederungsmaßnahmen veranlasst. Mit dem Einsatz von Fallmanagern in der ARGE werden Möglichkeiten für ein entsprechendes Case-Management aufgebaut, so dass eine individuelle Hilfeplanung zur Wiedereingliederung ins Berufsleben erfolgen kann. Hier hat die Stadt in engagierter Weise sich für die Aus- und Weiterbildung der Fallmanager eingesetzt.

5. Die Stadt ist nicht eingebunden bei der Wahl der geeigneten Schulform für ein behindertes Kind oder Jugendlichen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung bei den Behörden des Kultusministeriums in Zusammenarbeit mit den Eltern.
Wird einer integrativen Beschulung zugestimmt, ist das Schulverwaltungsamt sowie das Sozial- und Wohnungsamt mit einbezogen die materiellen Voraussetzungen zu schaffen.

6. Die Landeshauptstadt fördert seit Jahren zahlreiche Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen im Rahmen von freiwilligen Zuwendungen zur Förderung freier Träger bzw. zur Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit.
Der DS 0423/04 ist zu entnehmen, dass insbesondere für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendwerkstätten und Familiezentren die Stadt im Haushaltsjahr 2004 hohe Fördermittel bereitgestellt hat.
Allein im Amt 50 sind für das Jahr 2005 Zuwendungen in Höhe von insgesamt 225.200 Euro für 29 Projekte von 17 Vereinen der freien Wohlfahrtspflege geplant.

Bröcker